

Kawaida – Sozialer Dienst in Afrika e.V. Boberger Furt 22, 21033 Hamburg

## Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 b EStDV

Wenn Sie Kawaida – Sozialer Dienst in Afrika e.V. mit bis zu 200 Euro im Jahr unterstützt haben, benötigen Sie keine gesonderte Zuwendungsbestätigung von uns. Es reicht aus, wenn Sie dieses Dokument zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, etwa in Form eines Kontoauszuges, mit Ihrer Steuererklärung beim Finanzamt vorlegen. Für darüber hinausgehende Zuwendungen ist als Nachweis eine vom Verein ausgesellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich, die wir Ihnen bei Bedarf gerne ausstellen.

Der Verein Kawaida –Sozialer Dienst in Afrika e. V. ist wegen **Förderung der Entwicklungshilfe** nach dem letzten Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg Nord unter der Steuernummer 17/432/13129 vom 10. Juli 2014 für die Jahre 2011 bis 2013 nach §5 Abs.1 Nr.9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftssteuer und nach §3 Nr.6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit. Der Verein ist berechtigt für Spenden, die ihm zur Verwendung für die Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Es wird bestätigt, dass die Spenden nur zur Erfüllungen des oben genannten Vereinszweckes verwendet werden.